

Widerspruch zu Datenübermittlungen nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonnenstein, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Widerspruch einzulegen. Eine Begründung muss nicht angegeben werden.

Für den Widerspruch hält das Einwohnermeldeamt einen Vordruck bereit, der auch über die Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) abgerufen werden kann. Der Widerspruch kann auch schriftlich, ohne Verwendung des Vordrucks, erhoben werden.

gez. Ertmer
Bürgermeisterin